

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der HumanOptics AG



Mittwoch, 16. Dezember 2009, 10.00 Uhr

im NOVOTEL HOTEL,
Hofmannstraße 34, 91052 Erlangen


HumanOPTICS

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der HumanOptics AG nebst Lagebericht und des Konzernabschlusses nebst Lagebericht jeweils zum 30. Juni 2009 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"Den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2008/2009 wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt."

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"Den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2008/2009 wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt."

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG, Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009/2010 bestellt."

5. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals und über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in Höhe von EUR 2.675.000,00 mit Ermächtigung zum teilweisen Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"a) Die von der Hauptversammlung am 18. Februar 2008 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Aktien und § 7 Abs. 2 der Satzung werden aufgehoben.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, in der Zeit bis zum 15. Dezember 2014 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 2.675.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.675.000 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen.

Ausgegeben werden dürfen jeweils nur Stammaktien. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- für Spitzenbeträge oder
- wenn Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden oder
- wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss nur Aktien erfasst, deren rechnerischer Wert 10 % des Grundkapitals, insgesamt also EUR 535.000,00, nicht übersteigt; für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

c) § 7 Abs. 2 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

"Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Dezember 2009 ermächtigt worden, in der Zeit bis zum 15. Dezember 2014 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 2.675.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.675.000 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. Ausgegeben werden dürfen jeweils nur Stammaktien. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- für Spitzenbeträge oder
- wenn Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden oder
- wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss nur Aktien erfasst, deren rechnerischer Wert 10 % des Grundkapitals, insgesamt also EUR 535.000,00, nicht übersteigt; für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats."

d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist jeweils entsprechend zu ändern.

e) Die vorstehende Beschlussfassung unter den Buchstaben a) bis d) bildet einen einheitlichen Beschluss."

6. Beschlussfassung über Satzungsanpassungen an Änderungen des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende satzungsändernde Beschlüsse zu fassen:

a) § 20 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Mindestfrist gemäß § 123 Abs. 1, Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz AktG einzuberufen, sofern sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.“

b) § 21 Abs. 2 bis 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Anmeldung muss schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) in deutscher Sprache erfolgen; die Anmeldung kann auch per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden, wenn dies in der Einberufung bestimmt wird. Die Anmeldung muss dem Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder einer sonstigen in der Einberufung bekannt gemachten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen.

(3) Aktionäre weisen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher Sprache erstellte und auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung bezogene Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nach; diese Bescheinigung muss der in der Einberufung bekannt gemachten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen. Der Tag des Zugangs der Bescheinigung ist nicht mitzurechnen.

(4) Die weiteren Einzelheiten über die Anmeldung zur Hauptversammlung, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und die Ausstellung der Eintrittskarten sind in der Einberufung bekanntzumachen.

(5) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Erteilung und Widerruf der Vollmacht bedürfen ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Schriftform (§ 126 BGB). Der Vorstand kann in der Einberufung bestimmen, dass der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft auch per Telefax oder per E-Mail erfolgen kann. Der Vorstand kann hierfür in der Einberufung eine E-Mail-Adresse bzw. einen Faxanschluss benennen, an die/den der Nachweis ausschließlich zu richten ist. § 135 AktG bleibt unberührt.“

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5 vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.675.000,00 zu erhöhen. In dem Beschluss ist unter anderem folgendes bestimmt:

„Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- für Spitzenbeträge oder
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden oder
- wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss nur Aktien erfasst, deren rechnerischer Wert 10 % des Grundkapitals, insgesamt also EUR 535.000,00, nicht übersteigt; für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.“

Der Vorstand erstattet zu der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Mit dem unter Tagesordnungspunkt 5 vorgesehenen Beschlussgegenstand soll der Vorstand ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 2.675.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.675.000 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung ist bis zum 15. Dezember 2014 befristet. Die ebenfalls vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss liegen im Interesse der Gesellschaft und sind erforderlich, geeignet sowie verhältnismäßig, um die Interessen der Gesellschaft zu verfolgen.

Der Beschlussvorschlag sieht zunächst vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden darf. Diese Maßnahme dient zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses. Sie erleichtert also die technische Durchführung einer Kapitalerhöhung und ist daher erforderlich und angemessen.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden. Damit wird der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb im Wege der Sachkapitalerhöhung ermöglicht. Diese liquiditätsschonende Möglichkeit der Akquisitionsfinanzierung liegt im Interesse der Gesellschaft.

Der Erwerb von Unternehmen gegen Ausgabe von Aktien ist eine liquiditätsschonende Gestaltung des Unternehmenskaufs, die den Veräußerern eines Unternehmens die Möglichkeit eröffnet, am Unternehmenserfolg der Gesellschaft zu partizipieren, und daher zu für die Gesellschaft vorteilhaften Erwerbspreisen führt. Die Natur von Unternehmenskäufen, die eine schnelle und diskrete Abwicklung erfordert, macht es erforderlich, die Verwaltung der Gesellschaft zum Bezugsrechtsausschluss zu ermächtigen, da die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zum Zwecke der Herbeiführung einer Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts – abgesehen von den damit verbundenen Kosten – den zeitlichen Rahmen und die gebotene Vertraulichkeit vor Abschluss des Unternehmenskaufvertrags sprengen würde. Zudem ermöglicht der Beschlussvorschlag auch den liquiditätsschonenden Erwerb anderer Vermögensgegenstände wie z.B. von Patenten und sonstigen Schutzrechten oder Forderungen jedweder Art, z.B. den Erwerb von Wandelschuldverschreibungen zum Unternehmenserwerb oder gegen die Gesellschaft gerichteter Forderungen und erhöht damit die Flexibilität der Gesellschaft bei derartigen Transaktionen.

Schließlich sieht der Beschlussvorschlag eine Ermächtigung vor, das Bezugsrecht auszuschließen, sofern der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren Gesamtnennbetrag 10 % des derzeitigen Grundkapitals (also EUR 535.000,00) nicht übersteigt, und ihr Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Auch dieser Bezugsrechtsausschluss liegt im Interesse der Gesellschaft. Dadurch soll zum einen die Möglichkeit eröffnet werden, einen Teil der Kapitalerhöhung dem breiten Publikum über die Börse anzubieten und dadurch den Kreis der Aktionäre zu vergrößern. Zum anderen soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Kapitalbedarf kostengünstig durch eine Privatplatzierung zu decken. Aufgrund dieser Ermächtigung dürfen höchstens 535.000 neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Auf diese Gesamtzahl sind anzurechnen diejenigen eigenen Aktien sowie diejenigen Options- oder Wandlungsrechte auf Aktien, die möglicherweise aufgrund späterer Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert oder ausgegeben werden. Die Interessen der Aktionäre sind dadurch gewahrt, dass sie über die Börse Aktien zukaufen können, um ihre Beteiligungsquote zu erhalten; aufgrund des börsenkursnahen Ausgabe-preises wäre ein solcher Zukauf für unsere Aktionäre wirtschaftlich neutral.

Im Übrigen sind zu den jeweiligen Ausgabebeträgen im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben möglich, da offen ist, wann und inwieweit das Genehmigte Kapital in Anspruch genommen wird. Soweit der Bezugsrechtsausschluss nicht in Übereinstimmung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt, wird der Vorstand den Ausgabebetrag unter Berücksichtigung der Interessen unserer Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks angemessen festsetzen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 5.350.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger.

Vorlagen

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft am Sitz der HumanOptics AG, Spardorfer Str. 150, 91054 Erlangen zur Einsicht der Aktionäre aus und werden jedem Aktionär auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich in Abschrift überlassen:

- der Jahresabschluss der HumanOptics AG zum 30. Juni 2009 nebst Lagebericht, der Konzernabschluss der HumanOptics AG zum 30. Juni 2009 nebst Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009;
- der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen bestimmen sich nach §§ 121 ff. AktG in der bis zum 31. Oktober 2009 maßgebenden Fassung und §§ 19 ff. der Satzung. Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts setzen voraus, dass sich die Aktionäre bis spätestens am dritten Bankarbeitstag vor der Hauptversammlung (also spätestens am 11. Dezember 2009 beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder der nachfolgend bekannt gemachten Adresse schriftlich, fernschriftlich, fernkopiert oder per E-Mail angemeldet und ihre Teilnahmeberechtigung durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher Sprache erstellte und auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (d.h. 25. November 2009, 0:00 Uhr) bezogene Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachgewiesen haben. Diese Bescheinigung muss spätestens am dritten Bankarbeitstag vor der Hauptversammlung (also spätestens am 11. Dezember 2009) bei der nachfolgend bekannt gemachten Adresse zugehen.

HumanOptics AG
c/o Computershare HV-Services AG
Hansastraße 15
80686 München
Germany
Fax: +49 89 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Aktionären, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben, werden die Eintrittskarten zugesandt.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige in § 135 AktG genannte Person oder Institution bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) zu erteilen. Aktionäre können dafür das auf der Rückseite der Eintrittskarte vorgesehene Vollmachtsformular verwenden.

Als besonderen Service bietet die HumanOptics AG ihren Aktionären an, dass sie sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung über die Depotbank zugesandt werden.

Anfragen, Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Zur Erleichterung der Vorbereitung der Hauptversammlung und zur Sicherstellung einer möglichst schnellen Reaktion der Gesellschaft auf Anfragen und Anträge zur Hauptversammlung bitten wir Anfragen, Anträge (einschließlich Gegenanträge und Wahlvorschläge) ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

HumanOptics AG
Investor Relations
Spardorfer Str. 150
91054 Erlangen
Germany
Fax: +49 9131 50665-90
E-Mail: IR@humanoptics.com

Rechtzeitig bis zum 1. Dezember 2009, 24.00 Uhr, unter der obigen Adresse eingegangene ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den Aktionären im Internet unter www.humanoptics.de im Bereich Investor Relations unverzüglich zugänglich gemacht.

Erlangen, im Oktober 2009

HumanOptics AG
Der Vorstand

Ihr Weg zur Hauptversammlung



Mit Ihrem Auto

von Frankfurt/Würzburg über A3 kommend

- Am Autobahnkreuz Fürth-Erlangen auf die A73 wechseln Richtung Bamberg-Erlangen.
- Ausfahrt Erlangen-Zentrum.
- Am Ausfahrtende rechts abbiegen, der Hauptstraße folgen.
- Das Novotel Hotel liegt nach 1 km auf der linken Seite.

von München/Berlin (A9), Stuttgart (A6), Nürnberg (A73) kommend

- Von München/Berlin und Stuttgart im Bereich Nürnberg auf die A3 Richtung Würzburg wechseln.
- Am Autobahnkreuz Fürth-Erlangen auf die A73 wechseln Richtung Bamberg-Erlangen.
- Ausfahrt Erlangen-Zentrum, am Ende der Ausfahrt rechts abbiegen. Der Hauptstraße folgen.
- Das Novotel Hotel liegt nach 1 km auf der linken Seite.
- Von Nürnberg auf die A73 Richtung Bamberg/Erlangen.
- Ausfahrt Erlangen-Zentrum, am Ende der Ausfahrt rechts abbiegen. Der Hauptstraße folgen.
- Das Novotel Hotel liegt nach 1 km auf der linken Seite.

Mit der Bahn

- Der Erlanger Hauptbahnhof ist an das IC-Netz der Deutschen Bahn angeschlossen.
- Der ICE München-Berlin hält im 2-Stunden-Takt in Erlangen.
- Bei Anreise aus anderen Städten mit dem ICE steigen Sie in Bamberg, Fürth oder Nürnberg um.
- Vom Erlanger Hauptbahnhof kommen Sie bequem mit dem Taxi zum Novotel Hotel (Entfernung ca. 1 km).